

Unterzählervertrag für die Wärmelieferung

DER WÄRMEKUNDE

Der/die Unterfertigte geb. am
 in, Steuernummer wohnhaft in der
 Gemeinde, Provinz, Straße
 Nr. Telefon Email

Nur auszufüllen, wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist:

in der Eigenschaft als Inhaber/in – gesetzliche/r Vertreter/in von
 MWSt. Nr. mit Rechtssitz in der
 Gemeinde Provinz Straße Nr.
 Empfängerkodex PEC-Mail
 nachfolgend auch „Kunde“ genannt;

beantragt

die Weiterführung der Wärmelieferung und direkte Verrechnung des Verbrauchs für das angemietete Lokal in nachfolgender Liegenschaft (nachfolgend als „Objekt“ bezeichnet):

Adresse (Gemeinde, Straße)	
Name Inhaber Wärmelieferungsvertrag	Wärmelieferungsvertrag Nr.
Vertragsleistung Gebäude	Typ der Nutzung: <input type="checkbox"/> Haushalt <input type="checkbox"/> Dienstleistungssektor <input type="checkbox"/> Industrie
Zuordnung Zähler (Etage, Kennzeichnung Lokal, Vormieter o.ä.)	Unterzähler Nr.
Datum Aktivierung	

Der/die Unterfertigte ersucht um Versand der Rechnung per email.

.....
 Datum

.....
 Der/die Antragsteller/in

Anlagen: Kopie Identitätskarte
 Anlage A Allgemeine Bedingungen zur Wärmelieferung für Unterzähler
 Anlage B Tarifblatt

Informationsmitteilung im Sinne der Artt. 13 und 14 der europäischen Datenschutz-Grundverordnung Nr. 679/2016

Im Sinne der oben angeführten Verordnung informieren wir Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Rahmen der **Verwaltung und Abwicklung der bestehenden Geschäftsbeziehungen** erfolgt.

(Quelle der Daten, Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung)

Ihre personenbezogenen Daten werden bei Ihnen und gelegentlich auch bei Dritten erhoben und für jene Zwecke verarbeitet, die eng mit der Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen und mit den Verpflichtungen verbunden sind, die sich für uns aus Gesetzen, Verordnungen und EU-Bestimmungen ergeben. Entsprechend erfolgt die Verarbeitung zur Erfüllung von vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen. Gleiches gilt gegebenenfalls auch für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten Ihrer Mitarbeiter.

Wir weisen darauf hin, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten, die im Zuge der reinen Vertragsabwicklung erfolgt, keiner spezifischen Einwilligung seitens des Betroffenen bedarf.

(Art der verarbeiteten Daten - Datenkategorien)

Im Normalfall verarbeiten wir im Zusammenhang mit bestehenden Geschäftsbeziehungen nur personenbezogene Daten (z.B. Kontakt- und Vertragsdaten wie z.B. Name, Adresse, Geburtsdaten, Steuernummer, Bankverbindung, Bestandsdaten, Katasterdaten, usw., sowie Verbrauchsdaten).

Die Genossenschaft verarbeitet in der Regel keine sogenannten „besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten“.

(Art der Datenverarbeitung und Sicherheitsmaßnahmen)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die oben genannten Zwecke händisch oder elektronisch und jedenfalls unter Einhaltung sämtlicher organisatorischer und technischer Sicherheitsmaßnahmen, sodass die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten gewährleistet ist. Wir gewährleisten im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen, dass die Verarbeitung der personenbezogenen und ggf. „besonderen“ Daten unter Beachtung der Rechte, Grundfreiheiten und der Würde des Betroffenen, im Besonderen in Bezug auf die Privatsphäre, die persönliche Identität und das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten, vorgenommen wird. Die Verarbeitung erfolgt durch unsere Mitarbeiter, die von den personenbezogenen Daten Kenntnis erlangen, und hierfür explizit beauftragt sowie entsprechend instruiert wurden.

(Aufbewahrungszeit)

Ihre Daten werden für die Dauer des gesamten Vertragsverhältnisses sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten im Sinne der steuerrechtlichen und zivilrechtlichen Vorgaben aufbewahrt. Im Zusammenhang mit der Speicherdauer wird darauf hingewiesen, dass die ordentliche Verjährung gemäß Art. 2946 ZGB zehn Jahre beträgt und entsprechend eine Löschung der Daten frühestens nach Ablauf der Verjährungsfristen erfolgt.

(Weitergabe der Daten an Dritte)

Für die Verwaltung und Abwicklung der Geschäftsbeziehungen werden Ihre Daten zwecks Buchhaltung und Steuerberatung an den Raiffeisenverband Südtirol Gen. mit Sitz in Bozen, Raiffeisenstraße 2 weitergegeben, welcher zum Auftragsverarbeiter ernannt wurde. Außerdem werden Ihre Daten werden zwecks Aktivierung des Glasfaseranschlusses an die Firma Telco Telecomunicazioni GmbH mit Sitz in Bozen, Via Pier Fortunato Calvi 7 weitergeben, sowie zwecks Verrechnung mit dem Provider an die Verwaltung der Gemeinde, in welcher der Anschluss aktiviert wird (Gemeinde Toblach mit Sitz in 39034 Toblach, Graf-Künigl-Str. 1 bzw. Marktgemeinde Innichen mit Sitz in 39038 Innichen, Pflögplatz 2). Auch diese wurden zu Auftragsverarbeitern ernannt. Es kann außerdem vorkommen, dass Ihre Daten an ausgewählte Vertragspartner weitergegeben werden, um die Erfüllung eines bestimmten Vertragsgegenstandes zu ermöglichen und um die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der beanspruchten Produkte zu gewährleisten (z.B. IT-Dienstleister oder Softwarelieferanten). Diese werden ebenfalls zu „Auftragsverarbeitern“ ernannt und sind verpflichtet Ihre Daten vertraulich, gemäß den geltenden Sicherheitsstandards und unter Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu verarbeiten. Eine Weitergabe der Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union erfolgt nicht.

Eine Liste der Dritten an welche Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben werden, kann jederzeit beim Verantwortlichen angefragt werden.

(Rechte des Betroffenen)

Wir weisen Sie darauf hin, dass Ihnen als „Betroffener der Datenverarbeitung“ gemäß Datenschutz-Grundverordnung besondere Rechte zuerkannt werden:

- Recht auf Auskunft: Die Art, die Herkunft, die Logik sowie die Zweckbestimmung der Verarbeitung muss Ihnen auf Anfrage bekanntgegeben werden.
- Recht auf Berichtigung: Sofern Ihre Daten nicht/nicht mehr korrekt sind, können diese berichtigt bzw. vervollständigt werden, wenn ein diesbezügliches Interesse besteht. Es steht Ihnen zu, einen entsprechenden Antrag zu stellen.
- Recht auf Löschung: Auf Anfrage können sie eine Löschung ihrer personenbezogenen Daten fordern, welcher seitens des Verantwortlichen, vorbehaltlich gesetzlicher/vertraglicher Auflagen, nachgekommen werden muss.
- Recht auf Einschränkung bei gesetzeswidriger Verarbeitung: In gewissen Fällen können Sie eine zeitweise Einschränkung der Daten vornehmen lassen.
- Recht auf Datenübertragbarkeit: Auf Anfrage müssen Ihnen Ihre Daten in verständlicher Art und Weise zur Verfügung gestellt, bzw. an Dritte übertragen werden.
- Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung: Die Zustimmung zur Verarbeitung kann jederzeit widerrufen werden.

Für die Ausübung dieser Rechte können Sie sich direkt an die Genossenschaft wenden. Bitte richten Sie eine etwaige Anfrage schriftlich an den Verantwortlichen der Datenverarbeitung, wie nachfolgend genauer beschrieben.

Wir erinnern daran, dass der Betroffene jederzeit eine Beschwerde an die nationale Datenschutzbehörde „Garante per la protezione dei dati personali“, Piazza Montecitorio 121, 00186 Rom, Email: garante@gpdp.it, richten kann.

(Verantwortlicher der Datenverarbeitung)

Verantwortlicher der Datenverarbeitung ist **Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Genossenschaft mit Sitz in Toblach, Bahnhofstraße 8, Tel. 0474 973214, E-Mail: info@fti.bz, MwSt.Nr. 01549910212.**

Mit freundlichen Grüßen

Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Genossenschaft

FERNHEIZKRAFTWERK TOBLACH-INNICHEN GENOSSENSCHAFT
TELERISCALDAMENTO TERMO-ELETTRICO
DOBBIACO-SAN CANDIDO SOC.COOP
Bahnhofstrasse 8 - Via Stazione 8
TOBLACH 39034 DOBBIACO
Tel.: 0474/973214 - Fax: 0474/976570
MwSt. Nr. - Part. Iva: 01549910212

WWW.FTI.BZ – INFO@FTI.BZ

Bahnhofstraße 8 Via Stazione, I – 39034 Toblach/DoBIaco TEL +39 0474 973 214
FAX +39 0474 976570 MWST.NR./PART. IVA – ST.NR./COD.FISC. 01549910212



MITGLIED VON:
SOCIO DI:



Anlage A Allgemeine Bedingungen zur Wärmelieferung für Unterzähler

Art. 1 Begriffsbestimmungen

- a) **Ablesung** ist die Erfassung durch den Wärmelieferanten der Verbrauchsdaten von Wärmeenergie, die vom Wärmezähler angegeben werden;
- b) **Abschließende Ablesung** ist die Erfassung der Verbrauchsdaten zum Zeitpunkt der Beendigung des Unterzählervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde;
- c) **Abschlussrechnung** ist die Rechnung, die nach der Beendigung des Unterzählervertrags zwischen Wärmelieferant und Kunde ausgestellt wird;
- d) **Aktivierung der Lieferung** ist der Beginn der Verbrauchsabrechnung mit dem Kunden ab Nutzung des gemieteten Objektes;
- e) **Anlage des Kunden** ist die technologische Anlage des Mitgliedes und Eigentümers des gemieteten Objektes, die die Nutzung der aus dem Netz entnommenen Wärmeenergie ermöglicht; sie beginnt ab dem Übergabepunkt und reicht bis zu den Wärmeversorgungssystemen für die Klimatisierung der Räume, für die Versorgung mit sanitärem Warmwasser oder für die Ausführung von industriellen Prozessen;
- f) **Ansässiger Haushaltkunde** ist:
 - a. der Nutzer, der die Wärme für Räume verwendet, die als Wohnung bestimmt sind, sowie Zubehöre einer Wohnung, die als Kanzlei, Büro, Labor, Besprechungsräume, Keller oder Garage bestimmt sind, sofern:
 - i. die Wärmenutzung für die Zubehöre und die Wohnung über einen einzigen Übergabepunkt erfolgt;
 - ii. der Inhaber des Übergabepunktes eine physische Person ist;
 - b. ein Kondominium mit Haushaltsnutzung, aufgeteilt in mehrere Einheiten, die mindestens 1 (eine) Wohnungseinheit mit einer Nutzung wie aus Buchst. a. aufweist, sofern:
 - i. der Inhaber des Übergabepunktes keine juristische Person ist (ausgenommen, es handelt sich um einen Kondominiumsverwalter);
 - ii. die gelieferte Wärmeenergie nicht für Gewerbebetriebe - einschließlich die Vermarktung von Energiedienstleistungen wie z.B. des Energiedienstes - „servizio energia“ - verwendet wird;
- g) **Ansässiger Nicht-Haushaltkunde** ist ein Nutzer des Typs der Nutzung „ansässig“, der kein Ansässiger Haushaltkunde ist;
- h) **Anschluss** ist ein Rohrleitungssystem, das von einer Abzweigung des straßenverlegten Leitungsnetzes ausgeht und dazu bestimmt ist, Wärmeenergie an einen oder mehrere Übergabepunkte zu liefern;
- i) **Anschlussanlage** ist die Gesamtheit aller technischen Anlagenteile zwischen dem Netz und der Anlage des Mitgliedes/Eigentümers des gemieteten Objektes;
- j) **ARERA oder Regulierungsbehörde** ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt, eingeführt mit Gesetz Nr. 481 vom 14. November 1995 i. g. F.;
- k) **Datum des Eingangs** ist:
 - a. für Anfragen und schriftliche Bestätigungen, die durch Zusteller übermittelt werden, das Datum, der Lieferung durch den Zusteller, der für die Weiterleitung gegen Ausstellung einer Empfangsbestätigung verantwortlich ist; stellt der Zusteller keine Empfangsbestätigung aus, so ist es das Datum, das sich aus dem Protokoll des Wärmelieferanten ergibt;
 - b. bei telefonisch oder telematisch übermittelten Anfragen und schriftlichen Bestätigungen das Datum des Eingangs der Mitteilung;
 - c. bei Anträgen und Bestätigungen, die an physischen Schaltern des Lieferanten eingehen, das Datum der Einreichung gegen Ausstellung einer Quittung

- l) **Deaktivierung der Lieferung** oder **Deaktivierung** ist die Aussetzung der Lieferung der Dienstleistung am Übergabepunkt auf Antrag des Kunden, ohne dass Elemente der Übergabestation entfernt werden; im Falle eines Unterzählervertrages ist die Deaktivierung der Lieferung die Beendigung der Abrechnung an den Kunden auf dessen Anfrage oder auf Anfrage des Eigentümers des Objektes;
- m) **Fernwärmedienst** ist die Dienstleistung, die sich auf die Tätigkeit der Verteilung, Messung und des Verkaufs von Wärmeenergie über Netze bezieht oder auch mit mehr als einer dieser Tätigkeiten zusammenhängt;
- n) **Konsumentenschutzgesetz** ist das GvD Nr. 206/2005 i.g.F.;
- o) **Lieferzeitraum** ist der Zeitraum des Jahres, in dem die Dienstleistung garantiert ist;
- p) **Netz** ist jene Infrastruktur für den Transport von Wärmeenergie aus einer oder mehreren Produktionsquellen zu einer Reihe von Gebäuden oder Verwendungsorten, überwiegend auf öffentlichem Grund und Boden, die es jedem Interessenten ermöglichen soll, sich an das Netz anzuschließen, um Wärmeenergie zur Raumheizung, für Verarbeitungsprozesse und zur Deckung des Warmwasserbedarfs zu liefern, soweit die Erweiterung des Netzes dies zulässt;
- q) **Nutzer** oder **Kunde** ist die natürliche oder juristische Person, die einen Vertrag bzw. Unterzählervertrag für den Anschluss und/oder für die Wärmelieferung für den Eigenbedarf abgeschlossen hat, einschließlich Nutzer eines Kondominiums;
- r) **Parteien** sind der Wärmelieferant und der Kunde gemeinsam definiert;
- s) **Periodische Rechnung** ist die Rechnung, mit Ausnahme der Abschlussrechnung, die vom Wärmelieferant während der Vertragsbeziehung bzw. Unterzählervertragsbeziehung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden regelmäßig ausgestellt wird;
- t) **Rechnung** besteht aus den Rechnungsdokumenten, die der Wärmelieferant dem Kunden ausstellt;
- u) **RQCT** ist der Einheitstext zur Regelung der kommerziellen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 23. November 2021, Nr. 526/2021/R/tlr i.g.F.;
- v) **RQTT** ist der Einheitstext zur Regelung der technischen Qualität des Fernwärmedienstes, genehmigt mit Beschluss der ARERA vom 17. Dezember 2019, Nr. 548/2019/R/tlr i.g.F.;
- w) **Sommerperiode** ist der Zeitraum, der nicht unter die Definition der Winterperiode fällt;
- x) **Straßenverlegtes Leitungsnetz** ist die Gesamtheit von Rohren, Kurven, Formstücken und Zubehörteilen, die miteinander verbunden sind, entlang einer Straßenführung vergraben werden und für die Verteilung der Wärmeenergie dienen;
- y) **Technische Parameter der Lieferung** sind jene Parameter, die die Wärmeträgerflüssigkeit am Übergabepunkt kennzeichnen;
- z) **Trennung vom Netz** oder **Trennung** ist die Aussetzung der Leistungserbringung am Übergabepunkt, die neben der Deaktivierung auch die Entfernung des Messinstruments der Wärmeenergie und anderer Teile der Anlage umfasst; diese kann nur vom Mitglied/Eigentümer des Objektes beantragt werden;
- aa) **TUAR** ist der Einheitstext zur Regelung der Kriterien für die Festlegung der Anschlussgebühren und der Modalitäten für die Ausübung des Rücktrittsrechts des Nutzers, genehmigt mit Beschluss der ARERA Nr. 463/2021/R/tlr i.g.F.;
- bb) **Typ der Lieferung** ist die Art der Versorgung, die auf der Grundlage der Nutzung der Wärmeenergie definiert wird; sie umfasst die Heizung, die Warmwasserlieferung und die Prozesswärme;
- cc) **Typ der Nutzung** ist die Art der gelieferten Wärmeenergie, die auf der Grundlage des Marktsegments, zu dem sie gehört, definiert wird; folgende Typen der Nutzung sind vorgesehen: i. Haushalt, ii. Dienstleistungssektor, iii. Industrie;
- dd) **Übergabepunkt** ist der Endteil des Anschlusses des Mitgliedes/Eigentümers, an dem der Wärmelieferant die Wärmeenergie an den Kunden liefert; er fällt mit der hydraulischen Entkopplung zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden zusammen; wenn es keine

- getrennten Hydraulikkreisläufe zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden gibt, ist er dem Wärmezähler gleichgestellt;
- ee) **Übergabestation** ist das Endgerät des Anschlusses des Mitgliedes/Eigentümers, das aus Wärmetauscher, Wärmezähler und Steuer- und Regelungsinstrumenten besteht und die Schnittstelle zwischen dem Netz und der Anlage des Kunden bildet;
 - ff) **Unterzählervertrag** ist der Vertrag mit dem Untermieter des Mitgliedes/Eigentümers für die Verrechnung des Verbrauchs der überlassenen Liegenschaft, welcher mittels eigenen Wärmezählers erfasst wird;
 - gg) **Vertragsleistung** ist der im Vertrag mit dem Mitglied/Eigentümer des Objektes festgelegte Mindestwert der thermischen Leistung, die der Lieferant unter normalen Betriebsbedingungen des Netzes zur Abnahme an der Übergabestation bereitstellt;
 - hh) **Vertragsunterlagen** ist die Gesamtheit der Dokumente, die integrierenden Bestandteil dieses Unterzählervertrags bilden und aus den vorliegenden Bedingungen und aus folgenden Bestandteilen besteht: Formulare, die die wirtschaftlichen Bedingungen enthalten; Informationen über spezifische und allgemeine kommerzielle Qualitätsstandards, sofern anwendbar; Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten; jedes andere Formular oder jede andere Information, die nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich oder für den Abschluss des Unterzählervertrags nützlich sind;
 - ii) **Vorlauftemperatur** ist der Technische Parameter der Lieferung, der die dem Kunden für die angebotene Dienstleistung gewährleistete Mindesttemperatur angibt [°C];
 - jj) **Wärmelieferant oder Lieferant** ist derjenige, der die Gesamtheit der Tätigkeiten ausführt, die zur Bereitstellung des Fernwärmedienstes erforderlich sind, in diesem Fall **Fernheizkraftwerk Toblach-Innichen Gen.** mit Rechtssitz in **39034 Toblach, Bahnhofstr. 8**
 - kk) **Wärmelieferungsvertrag** ist der Vertrag mit dem Mitglied/Eigentümer des Objektes über die Lieferung von Wärmeenergie, der auf der Grundlage des Angebots des Wärmelieferanten zwischen dem Mitglied/Eigentümer und Wärmelieferant abgeschlossen wird;
 - ll) **Wärmezähler oder Messinstrument** ist die Komponente der Übergabestation, die zur Messung der an den Kunden gelieferten Wärmeenergie dient, bestehend aus den Temperatursonden, einem Durchflussmesser und einem Rechner, die möglicherweise in einem einzigen Gehäuse integriert sind. Er umfasst eventuell ein Telekommunikations- oder Fernverwaltungssystem;
 - mm) **Winterperiode** ist der Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 15. April und zwischen dem 15. Oktober und dem 31. Dezember eines jeden Jahres;
 - nn) **Wirtschaftliche Bedingungen bzw. Tarifblatt** beinhalten den Tarif für die Lieferung von Wärmeenergie oder die Formel zu deren eindeutiger Bestimmung sowie alle anderen Vergütungen, die dem Kunden für die Erbringung der Dienstleistung in Rechnung gestellt werden, einschließlich der entsprechenden Aktualisierungskriterien.

Art. 2 Vertragsgegenstand

1. Der Gegenstand des Unterzählervertrages ist die Lieferung von Wärmeenergie an den Kunden lt. Wärmelieferungsvertrag mit dem Mitglied/Eigentümer des Objektes.
2. Der Wärmelieferant stellt die notwendige Wärmeenergie für das gesamte Gebäude zur Verfügung, wobei folgende Typen der Lieferung zur Verfügung stehen: **Heizung und Warmwasserbereitung für den hygienisch-sanitären Gebrauch.**
Die folgenden Technischen Parameter der Lieferung gelten für alle Typen der Lieferung und für das gesamte Gebäude: Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser in einem erdverlegten Rohrsystem mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 95 °C und minimal 70 °C. Die Lieferung erfolgt während des Lieferzeitraums vom 1. Jänner bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu dem im Tarifblatt angegebenen Preis.
3. Der Kunde verpflichtet sich für die Dauer des Unterzählervertrages die für sein Objekt notwendige Wärme ausschließlich über Wärmelieferungen des Wärmelieferanten zu beziehen. Davon ausgenommen ist der gelegentliche Betrieb einer regenerativen Zusatzheizung.

Der Kunde ist verpflichtet, die vom Wärmelieferanten bereitgestellte Wärme nur zur Versorgung des im Unterzählervertrag genannten Übergabepunktes zu nutzen. Es ist dem Kunden untersagt, die Wärme für andere als die angegebenen Zwecke und an anderen als den im Unterzählervertrag angegebenen Orten zu nutzen. Dem Kunden ist es auch untersagt, die Wärme durch Ableitungen oder andere Lieferarten an Dritte weiterzugeben.

4. Der Wärmelieferant ist ermächtigt, eine bestimmte Mindestbezugsenergiemenge pro kW-Anschluss festzulegen und diese dem Kunden bei Unterschreitung in der entsprechenden Höhe in Rechnung zu stellen.

Art. 3 Anlagen und Haftung

1. Zum Anschluss an das Netz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Übergabestation sowie die Übergabestation selbst.
2. Alle weiteren Bestimmungen diesbezüglich betreffen das Mitglied/den Eigentümer des Objektes und sind in dessen Wärmelieferungsvertrag geregelt.

Art. 4 Aktivierung der Lieferung

1. Da das angemietete Objekt bereits durch den Wärmelieferungsvertrag mit dem Mitglied beliefert wird, betrifft das angeführte Datum der Aktivierung der Lieferung lediglich den Beginn der Abrechnung des Verbrauchs an den Kunden.
2. Das Datum der Aktivierung der Lieferung wird in jedem Fall in der Periodischen Rechnung hervorgehoben.

Art. 5 Messung der Wärme

1. Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmehähler fest, der an dem zwischen den Parteien vereinbarten Übergabepunkt vom Wärmelieferanten installiert wird.
Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Ablesung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden.
2. Im Falle von Beanstandungen der Verbrauchsmessung kann der Kunde den Wärmelieferanten bitten, den Wärmehähler zu überprüfen. Der Wärmehähler gilt als beschädigt oder nicht ordnungsgemäß funktionierend, wenn Fehler festgestellt werden, die die in den geltenden Vorschriften festgelegten Grenzen überschreiten. Stellt sich nach der Prüfung heraus, dass der Wärmehähler einwandfrei funktioniert, kann der Wärmelieferant dem Kunden die in den wirtschaftlichen Bedingungen (Tarifblatt) angegebenen Kosten für die Prüfung in Rechnung stellen.
3. Auch der Wärmelieferant kann Prüfungen am Wärmehähler durchführen. Manipulationen am Wärmehähler sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Lieferung, sowie zur Auflösung des Unterzählervertrages.
4. Im Falle eines defekten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden Wärmehählers, wie durch das Ergebnis der Prüfung bestätigt, oder in jedem Fall bei Nichtverfügbarkeit der tatsächlichen Messdaten, rekonstruiert der Wärmelieferant den Verbrauch des Kunden unter Bezugnahme auf den Verbrauch im Zeitraum von der letzten bestätigten und nicht beanstandeten Messung bis zum Zeitpunkt des vollständigen oder teilweisen Austauschs des Wärmehählers. Die auf Grundlage des neuen Verbrauchs berechneten Beträge werden in der ersten nach dem Austausch des defekten oder nicht ordnungsgemäß funktionierenden Wärmehählers ausgestellten Rechnung verrechnet. Konnte der Messfehler durch Prüfung rekonstruiert werden, korrigiert der Wärmelieferant die Messdaten im Verhältnis zum festgestellten Fehler. In allen anderen Fällen

berücksichtigt der Wärmelieferant auch die folgenden Elemente: den historischen Verbrauch des Kunden in den letzten drei (3) Jahren, falls verfügbar; eventuell vom Kunden vorgelegte Belege.

Art. 6 Preise und Anpassungen

1. Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Wärmelieferanten, welches als Anlage A beiliegt. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Ablesung durch den Wärmehzähler.
2. Der Preis beruht auf einer Berechnung von Seiten des Wärmelieferanten und wird bei Bedarf vom Verwaltungsrat des Wärmelieferanten sorgfältig, im Sinne der Genossenschaft und unter Berücksichtigung aller wie auch immer gearteten Kosten neu festgelegt. Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Abrechnung und Bezahlung

1. Die abgenommene Wärmeenergie wird auf der Grundlage des vom Wärmehzähler erfassten tatsächlichen Verbrauchs in Rechnung gestellt. Die Periodische Rechnung wird dem Kunden zweimonatlich ausgestellt.
Die Verrechnung kann jedoch auch in anderen Zeitabschnitten erfolgen, wobei zum 31. Dezember eines jeden Jahres in jedem Fall eine Rechnung ausgestellt wird.
2. Die Abschlussrechnung wird dem Kunden innerhalb von 30 Tagen ab dem Tag der Beendigung der Lieferung zugestellt.
3. Die Zahlung hat innerhalb von 20 Tagen ab Rechnungsdatum mittels folgender Modalitäten zu erfolgen: SEPA-Lastschrift oder Banküberweisung.

Art. 8 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden

1. Bei verspäteter oder unterlassener Zahlung auch nur eines Teils der vom Kunden im Sinne des Unterzählervertrags geschuldeten Beträge ist der Wärmelieferant nach Ablauf von mindestens 10 (zehn) Tagen nach Fälligkeit der Rechnung berechtigt, dem Kunden per Einschreiben oder an die zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC), wenn der Kunde seine PEC-Adresse zur Verfügung gestellt hat, eine Vorankündigung der Aussetzung der Lieferung unter Angabe der letztmöglichen Zahlungsfrist zu senden (im Folgenden auch: Mitteilung der Inverzugsetzung). Nach Verstreichen von 20 (zwanzig) Tagen ab der letzten Zahlungsfrist ohne Zahlungseingang kann der Wärmelieferant ohne weitere Abmahnungen die Lieferung aussetzen. Um die Wiederaktivierung der Lieferung zu erlangen, muss der Kunde dem Wärmelieferanten die Unterlagen, welche die erfolgte Zahlung der ausstehenden Beträge belegen, übermitteln.
2. In jedem Fall gehen neben den für die verrechneten Beträge geschuldeten Summen auch die damit verbundenen Zinsen und Kosten für die Eintreibung der Forderungen, sowie aller Kosten im Zusammenhang mit den Verfahren der Aussetzung und der möglichen erneuten Aktivierung der Wärmelieferung, und vorbehaltlich des darüber hinausgehenden Schadens, zu Lasten des Kunden.
3. Hält der Kunde die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, so verlangt der Wärmelieferant, unbeschadet anderer im Unterzählervertrag vorgesehener Rechtsbehelfe bzw. des darüber hinausgehenden Schadens, vom Kunden Verzugszinsen neben dem geschuldeten Entgelt und ohne formelle Inverzugsetzung ab dem Tag nach Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag der Zahlung, berechnet in Höhe des im GvD. Nr. 231/2002 vorgesehenen Zinssatzes, wenn der Kunde kein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, bzw. berechnet entsprechend dem offiziellen, von der Europäischen Zentralbank (EZB) festgelegten Referenzzinssatz (abrufbar unter www.euribor.it), erhöht um 3,5 Prozentpunkte, wenn der Kunde ein Verbraucher ist.

Art. 9 Ratenzahlung

1. Der Kunde hat das Recht, eine Ratenzahlung innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen nach Ablauf der Zahlungsfrist für die Rechnung zu verlangen, sofern der Rechnungsbetrag mehr als 3 (drei) Mal so hoch ist wie der durchschnittliche Rechnungsbetrag jener Rechnungen, die in den 12 (zwölf) Monaten vor der Ausstellung der betroffenen Rechnung ausgestellt wurden. Die Ratenzahlung kann per E-Mail beim Wärmelieferanten unter der folgenden Adresse angefordert werden: office@fti.bz. In diesem Fall werden dem Kunden Verzugszinsen in Höhe des von der Europäischen Zentralbank festgelegten offiziellen Referenzzinssatzes berechnet, der unter www.euribor.it abrufbar ist und ab dem Tag des Ablaufs der Zahlungsfrist der Rechnung berechnet wird.
2. Die Beträge, die Gegenstand der Ratenzahlungen sind, werden in eine Anzahl von aufeinanderfolgenden Raten mit konstantem Betrag aufgeteilt, die höchstens den in den letzten 12 (zwölf) Monaten ausgestellten Rechnungen entspricht, es sei denn, die Parteien haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Raten, die nicht kumuliert werden können, haben eine Häufigkeit, die der Periodizität der Rechnungsstellung entspricht, unbeschadet des Rechts des Wärmelieferanten, die Raten mit anderen Dokumenten als der Rechnung anzulasten. Im Falle der Beendigung des Unterzählervertrages hat der Wärmelieferant das Recht, den Kunden zur sofortigen Zahlung der noch nicht fälligen Raten aufzufordern.

Art. 10 Unterbrechung

1. Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Verteilung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.
Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen oder jedenfalls nicht dem Wärmelieferanten zuzuschreiben sind, erwachsen, noch stellen sie einen Grund für die Auflösung des Unterzählervertrags dar.
2. Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung für die Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten oder für andere Fälle einer programmierten Unterbrechung vorübergehend zu unterbrechen. In diesem Fall wird der Wärmelieferant dem Kunden die Unterbrechung in der Winterperiode mindestens 48 Stunden und in der Sommerperiode mindestens 24 Stunden im Voraus mitteilen.
Der Wärmelieferant ist jedenfalls verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 11 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht

1. Der Unterzählervertrag wird für die Dauer der Anmietung des Objektes durch den Kunden abgeschlossen.
2. Bei Kündigung des Mietvertrages ist der Kunde angehalten, den Wärmelieferanten mindestens 5 Tage vorher zu informieren, damit der Unterzähler abgelesen und die Abschlussrechnung erstellt werden kann.
3. Das Recht auf Kündigung des Wärmelieferungsvertrages für das gesamte Objekt obliegt ausschließlich dem Mitglied und ist in dessen Wärmelieferungsvertrag geregelt.

Art. 12 Aussetzung der Lieferung

1. Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und auch endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn er:
 - fällige Rechnungen nicht bezahlt,
 - Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet,

- die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören,
 - den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt,
 - eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt
2. Eine aus den vorgenannten Gründen eingestellte Wärmelieferung kann der Wärmelieferant nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände durch den Kunden wieder aufzunehmen.
 3. Der Unterzählervertrag wird zudem von Rechts wegen aufgelöst in Fällen höherer Gewalt, welche die endgültige Einstellung des Betriebes des Wärmelieferanten oder die Unmöglichkeit der Abnahme seitens des Kunden bewirkt.

Art. 13 Ausdrückliche Auflösungsklausel

1. Gemäß und im Sinne von Artikel 1456 des italienischen Zivilgesetzbuches kann der Unterzählervertrag vom Wärmelieferanten unbeschadet des Rechts auf Ersatz eines höheren Schadens nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden in folgenden Fällen aufgelöst werden:
 - a) betrügerische Entnahme, Manipulation und/oder Verletzung der Siegel des Wärmezählers durch den Kunden;
 - b) wenn der Kunde der Zahlungsverpflichtung von zwei oder mehr Periodischen Rechnungen, auch wenn diese nicht aufeinander folgen, nicht nachkommt;

Art. 14 Änderung und Ergänzung des Unterzählervertrages

1. Der Wärmelieferant informiert den Kunden über einseitige Änderungen der Bedingungen des Unterzählervertrags unverzüglich, in jedem Fall aber mindestens sechzig (60) Kalendertage vor deren Anwendung, durch schriftliche Mitteilung.
2. Die Bestimmungen, die automatisch in den Unterzählervertrag aufgenommen werden können, die durch Gesetze oder Maßnahmen öffentlicher Behörden, einschließlich der ARERA, auferlegt werden, die Änderungen oder Ergänzungen der vorliegenden Lieferbedingungen nach sich ziehen, werden von Rechts wegen in den Unterzählervertrag aufgenommen.
3. Der Wärmelieferant wird die Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder behördliche Maßnahmen, einschließlich der ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, unter rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden vornehmen, unbeschadet seines Rücktrittsrechts.

Art. 15 Qualitätsstandards

1. Der Wärmelieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der spezifischen und allgemeinen Standards der kommerziellen und technischen Qualität, wie sie durch die ARERA in ihren Maßnahmen (RQCT und TIMT für Nicht-Mitglieder von Genossenschaften und RQTT) festgelegt sind, und zur Zahlung aller eventuell vorgesehenen automatischen Entschädigungen, sofern anwendbar, so wie in den auf der Website des Wärmelieferanten unter folgender Adresse verfügbaren Informationen aufgeführt: www.fti.bz.
2. Die Anwendung der Bestimmungen zu den Qualitätsstandards aus dem RQCT und aus dem TIMT für Nutzer, die Mitglieder der Genossenschaft sind, ist für den Wärmelieferanten freiwillig.

Art. 16 Schlichtungsdienst der Regulierungsbehörde ARERA

1. Die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt (ARERA) hat für Endnutzer die Möglichkeit geschaffen, ein Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde einzuleiten, wenn ein Problem mit dem Betreiber aufgetreten ist, das nicht durch eine Beschwerde gelöst werden konnte. Es ist wichtig zu betonen, dass der Versuch einer Schlichtung nicht obligatorisch ist, um Zugang zu den ordentlichen Gerichten zu erhalten.

2. Die Einrichtung des Schlichtungsdienstes wurde von der Behörde mit dem Ziel gefördert, den Endnutzern von Fernwärmediensten ein einfaches und schnelles Verfahren zur Lösung von Streitigkeiten mit den Betreibern zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht durch die Vermittlung eines speziell geschulten Schlichters in den regulierten Sektoren, der den beteiligten Parteien hilft, eine für beide Seiten zufriedenstellende Einigung zu erzielen.
3. Um das Schlichtungsverfahren zu aktivieren, muss der Endnutzer sich auf der dedizierten Online-Plattform (<https://conciliazione.arera.it>) registrieren, das Formular mit allen erforderlichen Informationen ausfüllen und die erforderlichen Dokumente beifügen. Es ist wichtig, sich zu vergewissern, dass alle erforderlichen Unterlagen vorhanden sind, da das Sekretariat des Schlichtungsdienstes den Endnutzer darüber informieren wird, dass er den Antrag innerhalb von sieben Tagen vervollständigen muss, falls Unterlagen fehlen. Wenn der Nutzer die Integration innerhalb der angegebenen Frist nicht vornimmt, ist es nicht möglich, das Schlichtungsverfahren zu aktivieren, und die unvollständige und nicht ergänzte Anfrage wird archiviert.
4. Falls der Nutzer die Online-Methode nicht nutzen kann, auch mit Hilfe eines Verbandes oder eines anderen Beauftragten, besteht dennoch die Möglichkeit, die Anfrage offline per Fax oder Post einzureichen. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass die Verfahrensabwicklung hauptsächlich online erfolgen wird, unabhängig von der ursprünglichen Einreichungsmethode.
5. Weitere Informationen und Details zum Schlichtungsdienst finden Sie auf der entsprechenden Seite der internen Website von ARERA unter folgender Adresse: <https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>

Art. 17 Datenschutz

1. Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein.
Der Versand des Ansuchens, sowie die Unterzeichnung zur Annahme des Unterzählervertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 18 Allgemeine Bestimmungen

1. Die vorliegenden Bedingungen, einschließlich der Vorbemerkungen, sowie in jedem Fall die Wirtschaftlichen Bedingungen (Tarifblatt) stellen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Unterzählervertrages dar. Die Unterlagen des Unterzählervertrags gelten als durch jedes zusätzliche Dokument oder jede zusätzliche Information ergänzt, das/die nach den anwendbaren Rechtsvorschriften obligatorisch wird.
2. Für alle im Unterzählervertrag nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften sowie auf den Wärmelieferungsvertrag mit dem Mitglied/Besitzer des Objektes verwiesen.
3. Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.
4. Für die Durchführung des Unterzählervertrags und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an seinem Rechtssitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der im vorliegenden Dokument angegebenen Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt. Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Wärmelieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte aus dem Konsumentenschutzgesetz.

5. Alle Verweise auf Gesetze oder Verordnungen schließen spätere Ergänzungen und Änderungen dieser Gesetze oder Verordnungen ein. Alle in diesem Unterzählervertrag erwähnten Beschlüsse der ARERA sind auf der Website www.arera.it veröffentlicht.
6. Der Unterzählervertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Wärmelieferanten und dem Kunden in Bezug auf die von ihm abgedeckten Dienstleistungen dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen, ob schriftlich oder mündlich, die in Bezug auf diesen Unterzählervertrag eventuell getroffen wurden. Unbeschadet der Bestimmungen der Art. 6 und 14 ist keine Änderung oder Ergänzung des Unterzählervertrages gültig oder wirksam, wenn sie nicht schriftlich erfolgt und von beiden Parteien unterzeichnet ist.
7. Der Kunde stimmt hiermit der eventuellen Übertragung des Unterzählervertrages durch den Wärmelieferanten auf ein anderes zur Lieferung von Wärmeenergie berechtigtes Unternehmen zu.
8. Alle Kosten, die sich im Zuständigkeitsbereich des Kunden befinden und im Zusammenhang mit der Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.
9. Der vorliegende Unterzählervertrag ist laut Art. 5, Abs. 2 VPR Nr. 131/1986 nur im Verwendungsfalle registrierungspflichtig.

Zur vollständigen Annahme der Allgemeinen Bedingungen der Wärmelieferung für Unterzähler:

.....
Datum *Der/die Antragsteller/in (Kunde)*

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der/die Unterfertigte, die folgenden Klauseln der Allgemeinen Bedingungen für die Wärmelieferung ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie in vollem Umfang zu akzeptieren:

Art. 2 Vertragsgegenstand; Art. 3 Anlagen und Haftung; Art. 5 Messung der Wärme; Art. 6 Preise und Anpassungen; Art. 8 Vertragliche Nichterfüllung seitens des Kunden; Art. 10 Unterbrechung; Art. 11 Vertragsdauer und Rücktrittsrecht; Art. 12 Aussetzung der Lieferung; Art. 13 Ausdrückliche Auflösungsklausel; Art. 14 Änderung und Ergänzung des Vertrages; Art. 18 Allgemeine Bestimmungen.

.....
Datum *Der/die Antragsteller/in (Kunde)*

Anlage B

 <p>FTI FERREIZKRAFTWERK TOBLACH - INNICHEN TELETRASCALDAMENTO TERMO-ELETTRICO DOBBLICE - SAN CANDIDO</p>	UP FB 3.3.028 Tarifblatt	Erstellt von: Waltraud Jud Geprüft von: Enes Hamidovic Freigegeben von: Hanspeter Fuchs Revision: 5 Erstausgabe: 11.12.2018 Revisionsdatum: 12.04.2023
--	-------------------------------------	---

Tarifblatt gültig ab 1. Mai 2023

Gemäß Genossenschaftsstatut wird der Wärmepreis vom Verwaltungsrat festgelegt und je nach den wirtschaftlichen Erfordernissen aktualisiert. Die angeführten Preise gelten für die Lieferung von Fernwärme für Heizung und Warmwasser für alle Verbrauchergruppen (Haushalt, Dienstleistungssektor, Industrie) in den Gemeinden Toblach und Innichen.

Preisart: einteiliger Preis

Die Verrechnung erfolgt nach dem effektiven Verbrauch des installierten Wärmemengenzählers. Dabei gibt es zwei Preiskategorien:

- Preis für Mitglieder: **0,092 Euro/kWh zuzügl. MWSt.**
- Preis für Nicht-Mitglieder: **0,107 Euro/kWh zuzügl. MWSt.**

Die aktuell gültige Steuerbegünstigung für **Carbon Tax von Euro 0,02194/kWh** wird vom Rechnungsbetrag direkt auf der Rechnung in Abzug gebracht.

Pro Zähler ist eine **jährliche Grundgebühr** geschuldet:

- Grundgebühr pro Hauptzähler 90,00 Euro zuzügl. MWSt
- Grundgebühr pro Subzähler 90,00 Euro zuzügl. MWSt

Die Grundgebühr wird anteilmäßig auf die einzelnen Bimesterrechnungen aufgeteilt.

In der Sitzung vom 6. Juni 2018 hat der Verwaltungsrat die Einführung einer jährlichen **Mindestabnahmemenge** ab 1. Jänner 2019 beschlossen, welche folgendermaßen errechnet wird:

Anschlussleistung multipliziert mit Volllaststunden lt. folgender Staffelung:

- bis zu 50 KW Anschluss 400 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- von 51 - 100 KW Anschluss 500 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- von 101 – 150 KW Anschluss 600 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss
- über 150 KW Anschluss 750 Volllaststunden (kWh)/kW Anschluss

Die errechnete Mindestabnahme muss bezogen werden, andernfalls wird die Differenz am Jahresende in Rechnung gestellt.

Im Sinne des **Einheitstextes TIMT** (Anhang A, Beschluss der ARERA vom 17. November 2020 Nr. 478/2020/R/tlr i.g.F.) der Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt ARERA, kann der Nutzer eine **Prüfung der Messeinrichtung** (Zähler) beantragen. Im Falle eines NEGATIVEN Ergebnisses (d. h. nach der Prüfung wird festgestellt, dass der Zähler korrekt funktioniert), belaufen sich die Kosten für den Eingriff, die dem Nutzer in Rechnung gestellt werden, auf **Euro 150,00 + MWSt.**